

# Satzung

(Fassung zum Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.4.2016)

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Wuhlgarten - Hilfsverein für psychisch Kranke" e. V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Integration, Betreuung und Beratung von psychisch kranken und/oder behinderten und/oder von einer psychischen Störung bedrohten Jugendlichen und Erwachsenen sowie Suchtkranken und -gefährdeten im Wohn- und Arbeitsbereich, da diese Personen auf Grund ihres geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe des Vereins angewiesen sind. Dabei wird den genannten Personen Hilfestellung bei der Teilnahme am sozialen, beruflichen und kulturellen Leben gegeben. Der Verein kann auf dem Gebiet der Behinderten-, Jugend- und Altenhilfe tätig werden.

Der Verein kann weiterhin im Sinne der Prävention durch beratende und sozialtherapeutische Hilfen zu einer Verbesserung der sozialen Integration und Lebensumstände psychisch gefährdeter Personen jeden Alters beitragen. Der Verein fördert die Zwecke des Sports insofern dies insbesondere mit präventiven und rehabilitativen Hilfen für kranke und behinderte Menschen verbunden ist.

- (2) Um diesen Zweck zu erfüllen, richtet der Verein in eigener Trägerschaft Betreuungsangebote im sozialtherapeutisch orientierten Wohn-, Arbeits- und Freizeitbereich ein und betreibt entsprechende Einrichtungen. Der Verein unterstützt Selbsthilfeaktivitäten der betroffenen Personen sowie Beratungsstellen für Suchtkranke und -gefährdete.  
Der Verein betreibt weiterhin Angebote des Behinderten- und Rehabilitationssports bzw. unterstützt derartige Aktivitäten.
- (3) Der Verein sucht die Kooperation mit bestehenden Trägern der Behindertenhilfe und fühlt sich vorrangig regionalen Versorgungsstrukturen im Bezirk Marzahn-Hellersdorf verpflichtet.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und selbstlose Zwecke insbesondere entsprechend den §§ 52, 53 und 55 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein kann sich an gemeinnützigen Körperschaften mit gleicher Zielsetzung mit dem Vereinsvermögen beteiligen oder solche Körperschaften mit seinem Vereinsvermögen unterstützen.
- (5) Der Verein kann Zweckbetriebe nach § 65 der Abgabenordnung betreiben.

- (6) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die sich den satzungsmäßigen Zielen des Vereins verpflichten.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein muß beantragt werden. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.
- (3) Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.,
  - d) bei Verstoß gegen die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung; der Verstoß kann durch den Vorstand zum 31.12. eines Geschäftsjahres festgestellt werden; das Mitglied ist hierüber durch den Vorstand mit einfacher Post zu informieren.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss das Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme erhalten. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.
- (6) Beim Verein angestellte Mitarbeiter können Mitglied des Vereins sein, doch darf die Anzahl dieser Mitglieder ein Viertel der Gesamtmitgliedschaft nicht übersteigen.

### **§ 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

### **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Hierfür beschließt die Mitgliederversammlung ihre Termine selbst.

- (2) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen ein. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - b) Wahl des/der Vorstandsvorsitzenden
  - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das jeweils kommende Geschäftsjahr einschließlich Beschlussfassung über Nachtragshaushalte, sofern auf Antrag des Vorstandes und im Vereinsinteresse erforderlich
  - d) Wahl eines Kassenprüfers
  - e) Entgegennahme und Feststellung des jährlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes und des vom Vorstand aufgestellten Jahresabschlusses
  - f) Entlastung des Vorstandes
  - g) Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitgliedes
  - h) Änderung des Satzung
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 11 der Satzung
- (5) Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung es nicht anders bestimmt.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen, einem/einer Vorstandsvorsitzenden sowie den Stellvertretern, die Mitglieder des Vereins sind. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen und ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode zu wählen. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze und der Satzung.
- (4) Sitzungen des Vorstandes finden mindestens 6mal jährlich statt. Hierzu beschließt der Vorstand seine Termine selbst.
- (5) Sitzungen des Vorstandes werden unverzüglich einberufen, wenn dies von mindestens einem Vorstandsmitglied verlangt wird oder wenn die laufenden Geschäfte des Vereins dies erfordern.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorstands-

vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Muss die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist der Vorstand in der folgenden Sitzung in gleicher Sache ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder in jedem Fall beschlussfähig. Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

## **§ 7 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss dies als gesonderter Tagesordnungspunkt ausgewiesen sowie die zur Änderung anstehenden Textstellen mit der entsprechenden Beschlussvorlage angegeben werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliederversammlung stellt eine Beitragsordnung auf und beschließt die Höhe der Jahresbeiträge.

## **§ 9 Beurkundung von Beschlüssen**

- (1) Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind im Protokoll schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.
- (2) Die Protokolle der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied beim Vorstand abgefordert werden. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten. Auf Beschluss des Vorstandes können einzelne Beschlüsse des Vorstandes einschließlich der betreffenden Sachstandsmitteilung eingeschränkt veröffentlicht oder verbreitet werden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen. Dies ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung als gesonderter Tagesordnungspunkt einschließlich einer Begründung der Beschlussvorlage anzugeben.
- (2) Als Liquidator wird der zuletzt amtierende Vorstand des Vereins eingesetzt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.